



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

- als Rechtsaufsichtsbehörde -

nachrichtlich:

Thüringer Rechnungshof

Thüringer Finanzministerium

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

**Rundschreiben R 33 5/2016;
Bestimmungen über die Buchführung in der ThürGemHV - Belege**

Im Zuge der Buchführung ist bei Kommunen die Frage nach der Form von bestimmten Belegen, nämlich begründenden Unterlagen, im Sinne der o.g. Bestimmungen aufgetreten, nachdem entsprechende Unterlagen den Kommunen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden.

Aus diesem Anlass ergehen folgende Hinweise:

„Beleg“ i.S. der ThürGemHV sind Kassenanordnungen, Auszahlungsnachweise und Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), § 71 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV.

Neben § 71 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV regeln weitere Bestimmungen der ThürGemHV die Funktion sowie die Anforderungen an den Umgang und die Aufbewahrung von Belegen für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen und gelten auch für begründende Unterlagen, für die die nachfolgenden Hinweise Anwendung finden.

Die begründenden Unterlagen als Unterfall des Belegs sind in der ThürGemHV in Bezug auf das Trägermedium nicht bestimmt. (insoweit neutral zum Belegbegriff auch *KäB* in: Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen, Kommentar, Stand: Sept. 2014, Erläuterungen zu § 71 und mit

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Abteilung 3

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313525

Telefax +49 (361) 57-3313504

Abteilung3@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.1-1516-2/2016

81168/2016

Erfurt

30. September 2016



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unterwerfung der Bestimmungen der ThürGemHV unter die technische Entwicklung in den Erläuterungen zu § 62 Rn. 2).

Aufgrund ihrer begründenden Funktion für Kassenanordnungen und die Buchführung können für begründende Unterlagen die hierzu im Steuerrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), Rz. 61 ff., Bundesministerium der Finanzen, BStBl I 2014, 1450). Im Sinne der ThürGemHV kann die Belegfunktion damit grundsätzlich durch jede verkörperte oder in anderer Art und Weise sichtbar zu machende Darstellung mit dem Zweck erfüllt sein, den sicheren und klaren Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Realität einerseits und dem aufgezeichneten oder gebuchten Inhalt in Büchern oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen und ihre Berechtigung andererseits zu erbringen (Belegfunktion). Auf die Bezeichnung „Beleg“ kommt es dabei nicht an. Belege können also insbesondere in Papierform oder in elektronischer Form (bspw. als E-Mail oder PDF-Datei) vorliegen.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Belege, einschließlich der Fristen (§ 82 ThürGemHV), sind für begründende Unterlagen zu beachten.

Die sachliche und rechnerische Feststellung gemäß § 40 ThürGemHV muss weder nach den Verwaltungsvorschriften zu § 40 ThürGemHV und der Anlage 1, noch nach der Literatur (*KäB* a.a.O. zu § 40 ThürGemHV) zwingend auf den begründenden Unterlagen erfolgen. Nur eine gegebenenfalls notwendige Teilbescheinigung gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 der VV zu § 40 ThürGemHV „soll im Allgemeinen“ auf der begründenden Unterlage zur Zahlungsanordnung abgegeben werden.

Das Rundschreiben wird auch auf dem Internetauftritt des TMIK bereitgestellt.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, dieses Rundschreiben an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag



Andreas Zimmermann